

RECHTSANWÄLTE

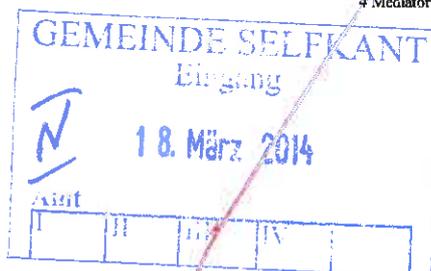
Postfach 1140 52526 Übach-Palenberg
Carlsplatz 1 52531 Übach-Palenberg
Telefon: (02451) 93 98-0 Fax: (02451) 93 98 40
E-Mail: info@raedr-woebker.de

Dr. jur. Reinhard Wöbker (bis 2010)
Thomas Verheyen
Johannes Schovenberg ¹
Horst Scheele ²
Sabine Schovenberg (geb. Wintz) ^{3,4}

1 zugleich Fachanwalt für Arbeitsrecht
2 zugleich Fachanwalt für Sozialrecht
3 zugleich Fachanwältin für Familienrecht
4 Mediatorin (DAA)

Gemeinde Selfkant
Der Bürgermeister
z. Hd. Herrn Michael Schmell
Am Rathaus 13

52538 Selfkant



17.03.2014 03/Ms
Reg.-Nr.: AA01 2014 0190

Betr.: Rückforderung von Kanalanschlussbeiträgen

Sehr geehrter Herr Schmell!

In vorbezeichneter Angelegenheit haben Sie mir die Anträge der „FDP-Fraktion im Rat der Gemeinde Selfkant“ sowie der „Fraktion PRO Selfkant im Rat der Gemeinde Selfkant“ vom 18. bzw. 19.2.2014 vorgelegt und mich im Übrigen über die vorangegangenen Verwaltungsstreitverfahren VG Aachen 7 K 1364/13 und 7 K 1721/13 informiert.

In diesen Verfahren haben Sie die jeweiligen Bescheide über Kostenersatz für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen an die öffentliche Abwasseranlage aufgehoben, nachdem das Verwaltungsgericht u.a. Folgendes festgestellt hat (vgl. Protokoll der Sitzung des VG in dem Verfahren 7 K 1364/13 vom 3.2.2014):

„Grundsätzlich ist es Pflicht des Eigentümers, die in seinem Sonderinteresse vorhandenen Anschlussleitungen herzustellen und sie zu unterhalten. Insoweit besteht keine Berechtigung der Gemeinde, Unterhaltungsmaßnahmen von sich aus durchzuführen und dafür Kostenersatz nach § 10 KAG NRW zu verlangen. Ein Kostenersatzanspruch bestünde vielmehr nur, wenn die *Gemeinde* durch Satzung geregelt hätte, dass und ggf.

unter welchen Voraussetzungen sie die Handlungspflichten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung oder Unterhaltung anstelle des an sich pflichtigen Grundstückseigentümers als öffentliche Aufgabe übernimmt oder übernehmen kann.“
(Kursivdruck diesseits)

Weiter stellt das VG fest, dass die Gemeinde sich nur im Wege einer satzungsmäßigen Ermächtigung das Eintrittsrecht vorbehalten kann, anstelle des eigentlich pflichtigen Grundstückseigentümers insoweit tätig zu werden. Das VG stellt sodann fest, dass bei der Gemeinde Selfkant diese spezielle satzungsmäßige Ermächtigung nicht bestand und weder aus den Vorgaben der Entwässerungssatzung (§ 13 Abs. 6) noch aus denjenigen der Gebührensatzung (§ 18 Abs. 1) abgeleitet werden konnte. Letzteres ergebe sich aus dem Beschluss des OVG NRW (26.3.2012 – 14 A 2688/09), demzufolge aus der Vorschrift des § 18 Abs. 1 der Gebührensatzung eine Übernahme der Handlungspflicht als öffentliche Aufgabe nicht zu ersehen sei.

Hierzu ist aus diesseitiger Sicht und zur Verdeutlichung klar zu stellen, dass diese Kritik des Verwaltungsgerichts nicht zu einer Unwirksamkeit der Entwässerungssatzung im Ganzen führt, sondern die Satzung lediglich in Bezug auf die Frage der Übernahme der Ausführungsverantwortung durch die Gemeinde die Rechte und Pflichten der Gemeinde nicht in der gebotenen klaren Weise regelt.

Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde Selfkant zum Zeitpunkt des Erlasses der angegriffenen Bescheide im Frühjahr 2013 keinen Anlass hatte, an der Rechtmäßigkeit ihres Vorgehens zu zweifeln, nachdem der StGB NRW erst mit seiner geänderten Mustersatzung vom 29.11.2013 auf die durch den erwähnten Beschluss des OVG NRW und diesem folgend weiterer VGe in NRW eingetretene Situation reagiert hat.

Nun haben die FDP-Fraktion und die Fraktion PRO Selfkant mit den erwähnten Eingaben beantragt, die auf der Grundlage der Entwässerungssatzung gegenüber anderen betroffenen Bürgern der Gemeinde Selfkant erhobenen Beiträge an die betroffenen Bürger zurückzuzahlen.

Sie haben mir die Frage vorgelegt, ob die betroffenen Bürger/Anlieger einen Rechtsanspruch auf Rückerstattung der auf der Grundlage der jeweiligen Beitragsbescheide gezahlten Kosten haben können.

Ich schicke voraus, dass ich es nicht für erforderlich halte, die Frage zu prüfen, ob die beiden Anträge der FDP-Fraktion bzw. der Fraktion PRO Selfkant vom 18. bzw. 19.2.2014 gerechtfertigt sind. Insoweit handelt es sich nach meinem Verständnis um „politisch“ motivierte Anträge, welche gegebenenfalls im Rahmen einer Ratssitzung auf politischer Ebene zu behandeln sind, wobei allerdings die Verwaltung selbstverständlich gehalten ist, auf die bestehende Gesetzeslage hinzuweisen.

Die Gesetzeslage lässt einen solchen Rückzahlungsanspruch der betroffenen Anlieger/Grundstückseigentümer, soweit diese fristgemäß Rechtsmittel gegen die Bescheide nicht eingelegt haben, nicht zu.

Dabei unterstelle ich in allen Fällen, dass die jeweiligen Beitragsbescheide uneingeschränkt in formeller Hinsicht rechtswirksam ergangen und bestandskräftig geworden sind.

Es stellt sich mithin die Frage, ob ein rechtskräftiger Beitragsbescheid, welcher im vorliegenden Falle nach § 10 Abs. 1 Satz 1 KAG NRW ergangen ist, nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, auf welche in dem jeweiligen Bescheid ausdrücklich im Rahmen der vorgegebenen Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen wurde, noch angegriffen und so eine Rückforderung des gezahlten Beitrages geltend gemacht werden kann.

Im vorliegenden Falle wäre als einzige Begründung für einen solchen Behelf die Tatsache anzuführen, dass sich im Rahmen der von dem Verwaltungsgericht Aachen durchgeführten Prüfung herausgestellt hat, dass entgegen der Annahme der Gemeinde Selfkant die zugrundeliegende Ortssatzung nicht die Möglichkeit eröffnet, an Stelle des insoweit grundsätzlich verpflichteten Grundstückseigentümers die erforderliche Herstellung bzw. Sanierung einer Grundstücksanschlussleitung durchzuführen und hierfür Kostenersatz zu begehren.

Zu betonen ist, dass dieser Umstand sich im Zuge des zulässigen und innerhalb der vorgegebenen Fristen betriebenen Rechtsmittelverfahrens in Bezug auf den betroffenen Kläger herausgestellt hat.

Die mir nun vorgelegte Frage bezieht sich demgegenüber darauf, ob **außerhalb dieser Rechtsmittelfristen** noch eine Überprüfung der Bescheide mit einer daraus resultierenden Rückzahlungsverpflichtung der Gemeinde betrieben werden kann.

Diese Frage ist eindeutig zu verneinen.

Es gilt in unserem Rechtssystem der Grundsatz, dass die Rechtssicherheit die grundsätzliche Rechtsbeständigkeit rechtskräftiger Entscheidungen und sonstiger in Bestandskraft erwachsener Akte der öffentlichen Hand zwingend erfordert. Der Grundsatz der Rechtssicherheit schließt einen Anspruch auf Beseitigung einer unanfechtbaren behördlichen Entscheidung grundsätzlich aus. Hieraus folgt weiter, dass die Behörde grundsätzlich nicht verpflichtet ist, einen unanfechtbar gewordenen belastenden Verwaltungsakt, dessen Fehlerhaftigkeit sich nachträglich herausstellt, zu beseitigen und durch einen anderen Bescheid zu ersetzen. Alleine der Umstand, dass die hier strittigen Kostenbescheide möglicherweise rechtswidrig ergangen sind, weil ihnen die satzungsmäßige Grundlage fehlte, führt weder zu einer (von Anfang an) nichtigen Entscheidung der Gemeinde, noch zu einem Rechtsanspruch des betroffenen Anliegers auf Aufhebung des Bescheides und Rückzahlung des hierauf gestützten Kostenersatzes.

Diese Rechtsauffassung stützt sich auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (s.u.) und die einhellige Rechtsprechung zu dieser Frage, welche zuletzt von dem Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 25.2.2013 – 9 B 34/12 – nochmals bestätigt wurde.

Insoweit sei zur weiteren Verdeutlichung auf die Bestimmung des § 12 KAG NRW und die damit geltende Vorschrift des § 130 Abs. 1 AO verwiesen. Bei der Anwendung des § 130 Abs. 1 AO über die Rücknahme eines rechtswidrigen bestandskräftigen Beitragsbescheides ist zunächst davon auszugehen, dass die materielle Gerechtigkeit grundsätzlich im gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfsverfahren gegen den Ausgangsbe-

scheid zu verwirklichen ist. Ist die Rechtsbehelfsfrist mangels Einlegung eines Rechtsbehelfs abgelaufen, schließt der Grundsatz der Rechtssicherheit einen Rechtsanspruch auf Beseitigung einer unanfechtbaren behördlichen Entscheidung grundsätzlich aus. Dem Interesse der Allgemeinheit an Rechtssicherheit und Rechtsfrieden kommt nach Eintritt der Bestandskraft besonderes Gewicht zu, weil durch § 130 AO die Rechtsmittelfristen nicht unterlaufen werden dürfen (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 15.7.2010, 6 BV 08.1087). Nur unter ganz besonderen – hier jedoch erkennbar nicht vorliegenden – Umständen kann ausnahmsweise ein Anspruch auf Rücknahme eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes bestehen, wenn dessen Aufrechterhaltung schlechthin unerträglich ist, was jedoch von den Umständen des Einzelfalles und einer Gewichtung der einschlägigen Gesichtspunkte abhängt. Alleine die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts begründet keinen Anspruch auf Rücknahme (vgl. Bayerischer VGH, a. a. O.).

In gleicher Weise bestimmt § 51 VwVfG, dass ein Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nur dann zulässig ist, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außers-tande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesonde-re durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.

Vor diesem Hintergrund ist abschließend festzustellen, dass Gründe, die eine nachträg-liche Aufhebung der ergangenen Bescheide rechtfertigen könnten, in keinem Falle er-sichtlich sind, im Gegenteil die Gemeinde tatsächlich gehalten ist, die Bestandskraft der Bescheide nach Recht und Gesetz zu verteidigen. In diesem Zusammenhang muss nochmals betont werden, dass die betroffenen Anlieger innerhalb der Rechtsbehelfs-frist, auf welche sie jeweils in gebotener Form hingewiesen wurden, die Möglichkeit hat-ten, Klage gegen den ergangenen Bescheid zu erheben, was zu einer Überprüfung der Rechtsgrundlage für den jeweiligen Bescheid geführt hätte. Insoweit liegt also auch kei-ne nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage vor, welche erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erstmals für die Betroffenen erkennbar geworden wäre. Die Sach- und Rechtslage hat sich insoweit nicht geändert, insbesondere lagen zum Zeitpunkt des Zugangs der Bescheide die oben erwähnten Entscheidungen des OVG NRW sowie weiterer VGe zu dieser Frage bereits vor.

Aus diesem Grunde ist dem eingangs der Stellungnahme bereits dargestellten Prinzip der Rechtssicherheit in jedem Falle der Vorrang zu geben mit der Folge, dass der in den Raum gestellte Rechtsanspruch der betroffenen Bürger nicht besteht.

Soweit in den Anträgen der Faktionen der FDP sowie PRO Selfkant auf die „Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger“ hingewiesen wird, ist auch dieser Hinweis tatsächlich unbegründet. Die Gleichbehandlung ist durch die Bestandskraft und die daraus resultierende Unangreifbarkeit der ergangenen Bescheide in allen Fällen gewährleistet. Der Umstand, dass ein betroffener Anlieger gegen den Bescheid Klage erhoben hat und im Zuge dieses Verfahrens auf entsprechenden Hinweis des Verwaltungsgerichts der Bescheid aufgehoben wurde, führt nicht zu einer Ungleichbehandlung der Bürger, welche von der Möglichkeit des Rechtsbehelfs keinen Gebrauch gemacht haben.

Ich hoffe, mit diesen Ausführungen die an mich gerichtete Frage umfassend beantwortet zu haben. Im Übrigen stehe ich selbstverständlich zur weiteren Erläuterung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Verheyen)
Rechtsanwalt

